

Az.: 9 RV 532/56

B e s c h l u ß

In Sachen

.....  
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....  
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts am 18. Dezember 1958  
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg in Stuttgart vom 9. Februar 1956 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 Sozialgerichtsgesetz - SGG -). Da sie nicht zugelassen ist, ist sie nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird, der auch vorliegt, oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einer Schädigung im Sinn des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 SGG, BSG. 1 S. 150 und 254).



- 2 -

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

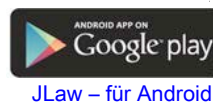
Mit der Rüge, der Landessozialrichter BXXXXXXX habe bei der angefochtenen Entscheidung nicht mitwirken dürfen, weil er aktiver Bediensteter der Versorgungsbehörde sei, macht der Kläger eine gesetzeswidrige Besetzung des erkennenden Gerichts geltend (§§ 17, 33, 35 SGG § 202 SGG i. Verb. mit § 551 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung (ZPO); BSG. 4 S. 242). Ein wesentlicher Verfahrensmangel dieser Art liegt jedoch nicht vor.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Landessozialrichter BXXXXXXX zur Zeit der Entscheidung aktiver Bediensteter der Versorgungsbehörde war, was der Beklagte bestreitet. Nach §§ 33, 12 Abs. 4 SGG wirkt in den Senaten für Kriegsopferversorgung (KOV.) je ein Landessozialrichter aus dem Kreis der Versorgungsberechtigten und der mit der KOV. vertrauten Personen mit. § 17 i. Verb. mit § 35 Abs. 1 SGG bestimmt, welche Personen vom Amt des Landessozialrichters ausgeschlossen sind. Die Ausschließungsgründe des Abs. 2 - 4 a.a.O. zeigen, abgesehen von den persönlichen des Absatzes 1 a.a.O., daß das Gesetz die Interessenkollision zwischen beruflicher Tätigkeit des Laienbeisitzers, hier des Landessozialrichters, und seinen Pflichten als Mitglied der Richterbank durchaus berücksichtigt hat. Über die mit der KOV. vertrauten Personen ist in § 17 SGG nichts gesagt. Dies läßt den Schluß zu, daß das Gesetz bei diesen Personen eine Interessenkollision der genannten Art nicht annimmt (vgl. Peters-Sautter-Wolff, 3 b zu § 17 SGG). Es geht dabei offenbar von dem Gedanken aus, daß die in der KOV. tätigen Bediensteten der Versorgungsbehörden als Beamte oder Angestellte des Landes bei der Anwendung der Vorschriften des Versorgungsrechts weniger frei sind als die in § 17 Abs. 2 bis 4 SGG genannten Angehörigen von sich selbst verwaltenden Verbänden, Vereinigungen usw. bei Erfüllung ihrer Aufgaben. Das Gesetz hat es als genügend angesehen, wenn die Bediensteten der Versorgungsbehörden bei der Entscheidung solcher Fälle ausgeschlossen sind, bei denen sie im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren selbst mitgewirkt haben (§ 60 Abs. 2 SGG). Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Regelung

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

in allen Fällen sich als zweckmäßig erweist, oder ob es mit Rücksicht auf die Grundsätze der Gewaltenteilung und der richterlichen Unabhängigkeit (GG Art. 29, 97) nicht richtiger gewesen wäre, ähnlich der Vorschrift des § 17 Abs. 3 SGG auch die aktiven Bediensteten der Versorgungsbehörden von der richterlichen Mitwirkung bei der Entscheidung über Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet auszuschließen. Da dies nach der derzeitigen Fassung des Gesetzes nicht der Fall ist, ein Ausschluß nach § 60 Abs. 2 SGG von der Revision selbst nicht behauptet wird, kann die Rüge keinen Erfolg haben.

Der Kläger rügt weiter eine Verletzung des § 109 SGG. Auch diese Rüge greift nicht durch. Nach der Sitzungsniederschrift des Landessozialgerichts (LSG.) ist der Antrag, hilfsweise Prof. BXXXXXXX darüber zu hören, ob der Unfall 1931 zur Erblindung des linken Auges wesentlich mitgewirkt habe, nicht als Antrag nach § 109 SGG gestellt worden. Das Versorgungsgericht hatte ein Gutachten des Prof. BXXXXXXX von Amts wegen eingeholt (§ 103 SGG). Das LSG. konnte daher ohne Verfahrensverstöß den Antrag als Anregung auffassen, das von Amts wegen eingeholte Gutachten in der vorgeschlagenen Richtung ergänzen zu lassen. Daß es Prof. BXXXXXXX nicht nochmals gehört hat, stellt somit keine Verletzung des § 109 SGG dar.

Auch die im Zusammenhang mit der Rüge einer Verletzung des § 109 SGG behauptete ungenügende Sachaufklärung oder Überschreitung des Rechts der freien Beweiswürdigung (§§ 103, 128 SGG) liegt nicht vor. Prof. BXXXXXXX hat zur Frage, ob 1931 ein Unfall durch die Blindheit rechts verursacht werden konnte, ausgeführt, daß die Möglichkeit eines solchen Zusammenhangs vom ärztlichen Standpunkt aus noch nicht abgelehnt werden könne. Wenn das LSG. diesen Gutachter nicht nochmals hierzu befragt hat, so hat es dadurch seiner Sachaufklärungspflicht nicht zuwider gehandelt; denn die Ausführungen des Prof. BXXXXXXX waren eindeutig und es sind nach Erstattung dieses Gutachtens keine neuen Tatsachen bekannt geworden, die seine Ausführungen hätten als zweifelhaft oder ungenügend erscheinen lassen. Das LSG. hat auch sein Recht der freien Beweiswürdigung nicht überschritten, wenn es nach den Ausführungen des



- 4 -

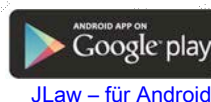
Prof. BXXXXXXX die Wahrscheinlichkeit eines Zusammenhangs zwischen Blindheit rechts und dem Unfall verneinte. Die Revision verkennt den Unterschied zwischen Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit, wenn sie meint, Prof. BXXXXXXX habe "mit Wahrscheinlichkeit, wenn nicht sogar mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit" die Einäugigkeit für den Unfall verantwortlich gemacht. Dieses Vorbringen der Revision steht in Widerspruch zu den Ausführungen des Prof. BXXXXXXX. Soweit die Revision auf angebliche Unrichtigkeiten in dem Gutachten von 1937 (Dr. KXXXXX Prof. Dr. EXXXXXXXXX hinweist, wird keine gesetzeswidrige Beweiswürdigung aufgezeigt, weil das Urteil überwiegend nicht auf dieses Gutachten, sondern auf die Gutachten von Prof. Dr. EXXXXXXXXX (1939) und von Prof. BXXXXXXX (1953) gestützt ist.

Das weitere Vorbringen der Revision, die Schriftführerin sei bei der Verkündung des Urteils zeitweise nicht zugegen gewesen, macht keinen wesentlichen Verfahrensmangel i.S. des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, insbesondere nicht den Mangel einer gesetzeswidrigen Besetzung des erkennenden Gerichts (§ 551 Nr. 1 ZPO) geltend. Der Urkundsbeamte gehört dem erkennenden Gericht nicht an, das gilt auch für die Sozialgerichtsbarkeit (vergl. Baumbach, ZPO, 25. Aufl., Anm. 2 a.E. zu § 551). Soweit damit ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 122 SGG über die Heranziehung eines Schriftführers behauptet wird, ist ein solcher Verfahrensmangel nicht feststellbar. Aus der Sitzungsniederschrift vom 9. Februar 1956 ist nicht zu ersehen, daß die zugezogene Schriftführerin nicht während der ganzen Zeit der Urteilsverkündung anwesend gewesen wäre. Die Anwesenheit des Schriftführers gehört nach § 122 Abs. 3 SGG i. Verb. mit § 159 Abs. 2 ZPO zu den Förmlichkeiten, die nach § 164 ZPO nur durch das Protokoll bewiesen werden könne. Wenn der Schriftführer nicht die gesamte Zeit anwesend ist, muß er den Teil des Protokolls unterschreiben, bei dem er mitgewirkt hat (vgl. auch Wieczorek, C II b zu § 159 ZPO). Gegenüber dem diese Förmlichkeiten beweisenden Inhalt der Niederschrift ist nur der Nachweis der Fälschung, d.h. der wesentlich falschen Beurkundung oder nachträglichen Verfälschung zulässig. Hier hat

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die Schriftführerin am Ende des Protokolls nach dem Vermerk über die Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe unterschrieben. Anhaltspunkte für eine Fälschung sind weder von der Revision vorgetragen noch erkennbar. Ein Verstoß gegen § 122 SGG ist somit nicht festzustellen. Wenn der Kläger die Niederschrift für unrichtig hielt, hätte er eine Berichtigung beim LSG. anregen können.

Auch die Rüge einer Verletzung des Gesetzes bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Erblindung links und einer Schädigung im Sinn des BVG führt nicht zum Erfolg. Das Gesetz im Sinn des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG ist verletzt, wenn das Gericht die auf dem Gebiet der KOV. geltende Kausalitätsnorm verletzt hat (BSG. 1 S. 268). Nach dieser sind aus der Vielzahl der Bedingungen im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinn nur diejenigen Bedingungen auch ursächlich im Rechtssinn der KOV., die zum Eintritt des Erfolges gegenüber den anderen Bedingungen wesentlich mitgewirkt haben. Wann eine Ursache im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinn wesentlich im Rechtssinn ist, ist nach der Auffassung und der Erfahrung des praktischen Lebens sowie nach der Erfahrung der Wissenschaft zu beurteilen (vgl. BSG. 1 S. 72 767). Das LSG. hat den Begriff der wesentlichen Ursache in diesem Sinn nicht verkannt. Es hat, wie sich aus dem Urteil ergibt, bei der Abwägung des Einflusses der anlagebedingten Glaukomerkrankung und des Unfalls von 1931 auf die Erblindung des linken Auges in der Glaukomerkrankung die, gegenüber dem Unfall weit in den Vordergrund tretende, wesentliche Ursache der Erblindung gesehen. Diese Entscheidung steht nicht in Widerspruch zu den ärztlichen Gutachten. Eine Verletzung des Gesetzes bei der Entscheidung, was als wesentliche Ursache im Rechtssinn zu gelten hat, ist somit nicht festzustellen.

Das Vorbringen der Revision, durch Anerkennung der Blindheit des rechten Auges als Schädigungsfolge sei die Glaukomerkrankung als solche in rechtlich bindender Weise anerkannt worden und damit zwangsläufig auch die Erblindung links, enthält keinen wesentlichen Verfahrensmangel oder einen Einwand gegen die Anwendung der Kausalitätsnorm der KOV., sondern betrifft den



sachlichen Inhalt des Urteils, insbesondere die Anwendung des § 85 Satz 1 BVG. Es ist nicht geeignet, die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 SGG statthaft zu machen (vgl. BSG. vom 20.9.1957 in SozR. BVG § 85 Ca 5 Nr. 7).

Ebenso enthält auch die Rüge, die Beeinträchtigung des Klägers in seinem Beruf sei bei Bemessung des Grades der MdE. nicht genügend berücksichtigt worden, keinen wesentlichen Verfahrensmangel oder eine Gesetzesverletzung im Sinn des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG, sondern wendet sich gleichfalls gegen die hier im Revisionszug nicht nachprüfbare Anwendung materiellen Rechts.

Da somit weder ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG. noch eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs der Erblindung links mit einer Schädigung im Sinn des BVG vorliegt, war die nicht statthafte Revision nach § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

